

S A T Z U N G

der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Münster vom .2013 (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194) und der §§ 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) in seiner Sitzung am2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, unterhält die Stadt Münster gemäß § 1 FSHG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Außer bei den Pflichteinsätzen nach § 1 FSHG übernimmt die Feuerwehr Münster freiwillige Hilfeleistungen in der Form von Dienst- und Sachleistungen durch Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten, soweit und solange ihre Pflichtaufgaben, insbesondere ihre Einsatzbereitschaft, nicht nachteilig berührt werden. Ein Anspruch auf freiwillige Hilfeleistungen besteht nicht.
- (3) Die Feuerwehr Münster stellt nach Maßgabe des § 7 FSHG die Brandsicherheitswachen, soweit sie nicht dem Veranstalter übertragen werden. Veranstaltungen, für die eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, sind der Stadt Münster in der Regel mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Besetzung der Brandsicherheitswache obliegt der Feuerwehr der Stadt Münster.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Stadt Münster verlangt Ersatz gemäß der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der durch überörtliche Hilfe anderer gemäß § 25 FSHG entstandenen Kosten.
- (2) Kostenersatzpflichtig ist,
 - a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

- b) der Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- c) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- d) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdeten Stoffen entstanden ist,
- e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdeten Stoffen gem. Buchstabe d entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- f) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage war,
- g) der Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h) derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Feuerwehr Münster die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostenersatztarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Kostenersatzpflicht entsteht, sobald die Feuerwehr zur Leistung ausgerückt bzw. eine andere Leistung nach dieser Satzung erbracht worden ist. Rechtsgrund ist die angeforderte Hilfeleistung, nicht deren Erfolg.
- (5) Vom Ersatz der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Entgelte

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden nach anliegender Entgelttarifliste, die Bestandteil dieser Satzung ist, Entgelte erhoben.

- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistungen bestellt, bestellen lässt oder in dessen objektiven oder mutmaßlichen Interesse die Leistungen erbracht werden. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die entgeltliche Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Von der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Berechnung

- (1) Kalkulationsgrundlage sind die Personal- und Sachkosten sowie die Zins- und Tilgungsleistungen. Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten werden nach den gesamten Vorhaltekosten, dividiert durch die Jahresstunden, berechnet. Die Berechnung der einsatzbezogenen Kosten erfolgt im Verhältnis zur Summe der Jahreseinsatzstunden.
- (2) Der Kostenersatz und das Entgelt werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemessen. Berechnungsgrundlage ist die Zeit zwischen dem Ausrücken von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus und der Rückkehr dorthin (Einsatzzeit). Erfolgt die Alarmierung auf der Rückfahrt von einem anderen Einsatz, ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

§ 5

Erstattung von Auslagen

- (1) Auslagen für verbrauchte oder nicht mehr zu verwendende Ausrüstungsgegenstände (Schutzbekleidung etc.) sowie Materialien sind nach dem jeweiligen Tagessatz zu erstatten, sofern und soweit der Tarif keinen Pauschalsatz enthält.

§ 6

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides oder der Rechnung an die Stadt Münster zu zahlen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt Münster von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kosten- und Entgelttarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Feuerwehrsatzung und der Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen vom 14.12.2006 außer Kraft.

Kostenersatztarif

zur Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Münster (Feuerwehrsatzung)

Tarifziffer

I. Kostenersatz

1. Gestellung von Personal

1.1	Beamte des mittleren Dienstes	je Viertelstunde	11,75 Euro
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes	je Viertelstunde	14,50 Euro
1.3	Beamte des höheren Dienstes	je Viertelstunde	18,25 Euro
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	je Viertelstunde	7,75 Euro

2. Gestellung von Fahrzeugen

2.1	Löschfahrzeuge	je Viertelstunde	12,50 Euro
2.2	Drehleiter / Kranwagen	je Viertelstunde	12,00 Euro
2.3	Rüstwagen	je Viertelstunde	12,00 Euro
2.4	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	je Viertelstunde	40,00 Euro
2.5	Gerätewagen	je Viertelstunde	9,75 Euro
2.6	Einsatzleitfahrzeug/Kommandowagen/ Mannschaftstransportwagen/ Personenkraftwagen	je Viertelstunde	7,50 Euro

Die Tarifstellen I.2.1 bis I.2.6 verstehen sich incl. der auf den Fahrzeugen mitgeführten und verlasteten Geräte, jedoch zzgl. der Personalkosten gem. Ziffer I.1 und der Verbrauchsmaterialkosten gem. Ziffer I.4.

3. Pauschale Kostensätze

3.1	Grundlose, vorsätzliche Alarmierung	je Viertelstunde	247,75 Euro
3.2	Nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage	je Viertelstunde	247,75 Euro

3.3	Ungeprüfte Weiterleitung einer Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst	je Viertelstunde	247,75 Euro
------------	---	------------------	-------------

4. Verbrauchsmaterial

4.1	Ölbindemittel je Sack	Nach Tagespreis
4.2	Ölbindekissen je Stück	Nach Tagespreis
4.3	Ölbindeschlauch je Stück	Nach Tagespreis
4.4	Löschpulver je kg	Nach Tagespreis

5. Instandsetzen-, Prüfen von Schläuchen/Geräten

Die Berechnung erfolgt nach der Tarifiziffer I.1 zuzüglich Materialkosten zum Tagespreis.

6. Weitere Leistungen

6.1 Weitere Leistungen der Feuerwehr Münster, die in diesem Kostenersatztarif nicht aufgeführt sind, werden gemäß Ziffer I.1, I.2 sowie I.4 berechnet.

7. Entsorgungskosten

Anfallende Entsorgungskosten werden nach dem Tagespreis berechnet.

8. Reinigungskosten

Die Reinigungskosten der Geräte etc. werden nach der Tarifiziffer I.1 zzgl. verbrauchter Reinigungsmittel berechnet.

Entgelttarif

zur Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Münster (Feuerwehrsatzung)

Tarifziffer

II. Entgelt

1. Gestellung von Personal

1.1	Beamte des mittleren Dienstes	je Viertelstunde	11,75 Euro
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes	je Viertelstunde	14,50 Euro
1.3	Beamte des höheren Dienstes	je Viertelstunde	18,25 Euro
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	je Viertelstunde	7,75 Euro

2. Gestellung von Fahrzeugen

2.1	Löschfahrzeuge	je Viertelstunde	12,50 Euro
2.2	Drehleiter / Kranwagen	je Viertelstunde	12,00 Euro
2.3	Rüstwagen	je Viertelstunde	12,00 Euro
2.4	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	je Viertelstunde	40,00 Euro
2.5	Gerätewagen	je Viertelstunde	9,75 Euro
2.6	Einsatzleitfahrzeug/Kommandowagen/ Mannschaftstransportwagen/ Personenkraftwagen	je Viertelstunde	7,50 Euro

Die Tarifstellen II.2.1 bis II.2.6 verstehen sich incl. der auf den Fahrzeugen mitgeführten und verlasteten Geräte, jedoch zzgl. der Personalkosten gem. Ziffer II.1 und der Verbrauchsmaterialkosten gem. Ziffer II.5.

3. Brandsicherheitswachdienst

3.1	Wachhabender Wachposten	je Viertelstunde	11,75 Euro
		je Viertelstunde	7,75 Euro

4. Pauschalentgelte

4.1	Einrichten eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) je Viertelstunde	35,75 Euro
4.2	Prüfen / Wartung eines FSD je Viertelstunde	20,50 Euro
4.3	Prüfen / Wartung eines FSD (VdS-Ausführung) je Viertelstunde	30,75 Euro
4.4	Anleiterprobe je Viertelstunde	38,00 Euro

5. Verbrauchsmaterialien

5.1	Ölbindemittel je Sack	Nach Tagespreis
5.2	Ölbindekissen je Stück	Nach Tagespreis
5.3	Ölbindeschlauch je Stück	Nach Tagespreis
5.4	Löschpulver je kg	Nach Tagespreis

Sonstige, nicht aufgeführte Verbrauchsmaterialien berechnen sich zum Tagespreis.

6. Instandsetzen, Prüfen von Schläuchen/Geräten

Die Berechnung erfolgt nach der Tarifziffer II.1 zzgl. Materialkosten zum Tagespreis.

7. Dienstleistung des Vorbeugenden Brandschutzes

7.1	Durchführung einer Objektbesichtigung
7.2	Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme
7.3	Anfertigung eines Brandschutzgutachtens
7.4	Anfertigung eines Brandschutzkonzeptes
7.5	Durchführung einer brandschutztechnischen Unterweisung oder Übung
7.6	Abnahme einer Brandmeldeanlage

Die Berechnung erfolgt nach der Tarifziffer II.1.

8. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen der Feuerwehr Münster, die in diesem Entgelttarif nicht aufgeführt sind, werden Entgelte gemäß Ziffer II.1, II.2 sowie II.5 berechnet.